

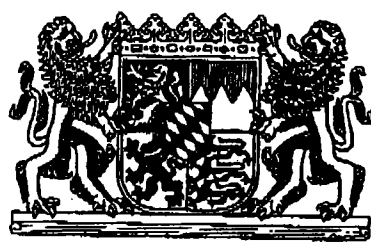
Anlage 15

Abdruck

Q-e-

20 ZB 99.30941
AN 13 K 94.42241

R 3161



EINGEGANGEN
17. Mai 1999
Rechtsanw.
Wächtler & Kollegen

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Beklagte -

beigeladen:

[REDACTED]

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hartmut Wächtler und Kollegen,
Rottmannstr. 11a, 80333 München,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;
hier: Antrag des Beigeladenen auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 11. Februar 1999,
erläßt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Reiland,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Guttenberger,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Läßle,

- 2 -

ohne mündliche Verhandlung am 4. Mai 1999
folgenden

Beschluß:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Beigeladene trägt die Kosten des Antragsverfahrens.
- III. Der Gegenstandswert für das Antragsverfahren wird auf 6.000,- DM festgesetzt.

Gründe:

Der auf die Zulassungsgründe des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG (grundsätzliche Bedeutung) und § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG (Divergenz) gestützte Antrag bleibt erfolglos.

1. Die vom Beigeladenen als grundsätzlich bedeutsam aufgeworfene Frage, ob sich seit der Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 6. Juli 1998 (Az. 20 B 97.31531) die Verhältnisse in Sri Lanka entscheidungserheblich verändert haben, ist in der Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs geklärt. Zuletzt mit Beschluß vom 26. März 1999 (Az. 20 B 98.33899) hat der Senat zu der Lage in Sri Lanka und in Colombo Stellung genommen und keine wesentliche Änderung der Situation im Verhältnis zur Entscheidung vom 6. Juli 1998 festgestellt.
2. Die Frage, ob die Ausführungen des Gerichts, wonach ein gültiger Paß bzw. ein Emergency Paß einen Schutz vor Verfolgung darstellt, auch für solche Rückkehrer Gültigkeit besitzen, die lediglich im Besitz eines Einreisedokuments sind, ist nicht grundsätzlich bedeutsam. Der Emergency Paß stellt lediglich ein Heimreisedokument dar. Bei der Einreise mit dem Emergency Paß wird die Identität geprüft und der Einreisende in der Regel am Flughafen so lang festgehalten, bis sie geklärt ist. Danach ist es möglich, bei der hierfür eingerichteten Zentralstelle in Colombo die Ausstellung

einer Geburtsurkunde zu beantragen und sich mit dieser zumindest einen gültigen srilankischen Personalausweis zu verschaffen.

3. Die vom Beigeladenen als grundsätzlich bedeutsam angesehene Frage, ob es erforderlich ist, vor Verwertung von Auskünften des Auswärtigen Amtes zu Ländern, in denen das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) Mitarbeiter in den Botschaften hat, die an Stellungnahmen für die Verwaltungsgerichte mitarbeiten, nachzufragen, inwieweit solche Mitarbeiter an der Erstellung der Auskünfte mitgewirkt haben, ist nicht entscheidungserheblich, da solche Stellungnahmen verwertet werden dürfen. Die Art und Weise der Mitarbeit der Bediensteten des Bundesamtes ist tatsächlich und rechtlich, die Verwertbarkeit solcher Stellungnahmen rechtlich geklärt.

Dabei läßt es der Senat offen, ob diese Frage in diesem Verfahren aufgeworfen werden kann, da das Urteil des Verwaltungsgerichts keine Auskünfte des Auswärtigen Amtes zitiert, sondern nur mittelbar über die Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 6. Juli 1998 (a.a.O.) auf Auskünfte des Auswärtigen Amtes Bezug nimmt.

Mit Schreiben vom 23. Februar 1999, das dem Beigeladenen bekannt ist, hat das Auswärtige Amt zu der Entsendung von Mitarbeitern des Bundesamtes an verschiedene Botschaften (u.a. in Colombo) Stellung genommen. Entsprechend dieser Stellungnahme ist nach einer Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern die Aufgabe der entsandten Mitarbeiter des Bundesamtes u.a. die Unterstützung der Auslandsvertretungen bei der Feststellung der asyl- und abschiebungsrelevanten Lage vor Ort, die Mitwirkung bei der Erstellung der Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes für die Verwaltungsgerichte sowie die Beantwortung von Einzelanfragen des Bundesamtes in Verfahren, die nicht vor einem Gericht anhängig sind. Die Bediensteten des Bundesamtes werden gemäß § 27 BBG zum Auswärtigen Amt abgeordnet und in die Rechts- und Konsularreferate der Auslandsvertretungen integriert. Soweit sie die Auslandsvertretungen bei deren Aufgabenwahrnehmung unterstützen, unterliegen sie der Fachaufsicht des Leiters der Auslandsvertretung oder dessen Vertreters; ihre Weisungen erhalten die Bediensteten vom Leiter der Auslandsvertretung, von dessen Vertreter oder vom Leiter des Rechts- und Konsularreferats.

Daraus folgt, daß die Lageberichte und Anfragen von Gerichten, bei denen auch abgeordnete Mitarbeiter des Bundesamts mitwirken, in ausschließlicher Verantwortung des Auswärtigen Amtes erstellt werden. Es handelt sich nicht um Gutachten und Stellungnahmen des Bundesamts, sondern um solche des Auswärtigen Amtes. Dies zeigt auch die beamtenrechtliche Stellung der Bediensteten des Bundesamtes. Als abgeordnete Beamte sind sie in die Hierarchie des Auswärtigen Amtes eingegliedert und den Weisungen ihrer Vorgesetzten im Auswärtigen Amt bzw. in der Botschaft unterworfen. Durch die Abordnung gehen die Vorgesetztenbefugnisse (zur Zuweisung des Dienstpostens und zur Erteilung von Weisungen bei der Wahrnehmung dieses Dienstpostens) auf die neuen Vorgesetzten über (BVerwGE 40, 104, 108). Das hat zur Folge, daß abgeordnete Mitarbeiter des Bundesamtes während der Zeit ihrer Abordnung als Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes anzusehen sind. Der Senat geht davon aus, daß diese sich aus dem Gesetz ergebende und auch vom Auswärtigen Amt dargelegte Handlungsweise eingehalten wird.

Rechtlich ist die Lage durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Oktober 1998 (NVwZ 1999, 184) geklärt. Grundsätzlich können sachverständige Äußerungen eines Vertreters einer anderen Behörde, die dem gleichen Rechtsträger wie eine Partei angehört, verwertet werden (BVerwG v. 30.12.1997 Az. 11 B 3.97 - Buchholz 451.71 § 6 AtG Nr. 1; v. 6.10.1998 a.a.O.). Bedenken gegen die Heranziehung von gutachtlichen Äußerungen bestehen nur, wenn der Gutachter nicht nur dem gleichen Rechtsträger, sondern als Beamter oder in sonstiger Weise dauerhaft der bescheiderteilenden Behörde angehört und die Partei daraus ein Mißtrauen hinsichtlich der Unabhängigkeit herleitet. Wird ein solches nicht geltend gemacht, ist gegen eine Verwertung nichts einzuwenden. Übertragen auf die vorliegende Situation bedeutet dies, daß Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes, an denen abgeordnete Mitarbeiter des Bundesamtes mitgewirkt haben, trotz geltend gemachter Zweifel an der Unabhängigkeit zur Beurteilungsgrundlage einer Entscheidung gemacht werden können, da es sich um eine gutachtliche Äußerung einer anderen Behörde desselben Rechtsträgers handelt. Der abgeordnete Beamte gehört nunmehr dem Auswärtigen Amt an und unterliegt den Weisungen seines dortigen Vorgesetzten. Er erstellt nicht selbst die Stellungnahme, sondern hilft bei der Erarbeitung mit und trägt nicht die inhaltliche Verantwortung; diese liegt beim Auswärtigen Amt, das die Stellungnahmen als eigene - und nicht als solche der Botschaft - den Verwaltungsgerichten übermittelt.

Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob überhaupt eine Verbindung im Sinne einer einheitlichen Behörde zwischen dem Einzelentscheider - er entscheidet weisungsun- gebunden über den Asylantrag, § 5 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG - und dem Bundesamt an- genommen werden kann.

Eine Anfrage des Präsidiums des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs zu dieser Proble- matik ist dem Senat nicht bekannt und auch nicht entscheidungserheblich, da der Senat in eigener Verantwortung über die Streitsache entscheidet.

4. Es liegt auch keine Abweichung von dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Januar 1985 vor. Die Entscheidung betrifft die Frage, unter welchen Voraus- setzungen das Auswärtige Amt seine Informationsquellen benennen muß. Sie hat aber nichts mit der Frage zu tun, ob das Auswärtige Amt offenlegen muß, wer intern an einer Stellungnahme mitgewirkt hat.

5. Ebenso liegt keine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- gerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur Frage, wonach das Gericht zur Auf- klärung des Sachverhalts bis zur Grenze der Zumutbarkeit verpflichtet ist, vor. Das Verwaltungsgericht hat keinen hiergegen widersprechenden Rechtssatz aufgestellt.

Kosten: § 154 Abs. 2 VwGO.

Gegenstandswert: § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Dr. Reiland

Guttenberger

Läpple

